Bekanntmachung der Hansestadt Herford über die Aufstellung der Werbesatzung und Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 06.12.2018 folgenden Beschluss gefasst:

„a) Der Bau- und Umweltausschuss der Hansestadt Herford beschließt die Erarbeitung der Werbesatzung für die Alt- und Neustadt der Hansestadt Herford gemäß § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 208), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), gemäß § 86 Landesbauordnung NRW vom 04. August 2018 i.V.m. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634).
Der Geltungsbereich der Werbesatzung erstreckt sich vom nordöstlichen Ausgangspunkt des Kreuzungsbereiches Berliner Straße/Lübberstraße über den Neuen Markt, entlang der Höckerstraße über den Gehrenberg und den Alten Markt sowie entlang der Bäckerstraße bis zur Aa. Im Einzelnen stellt sich die Abgrenzung wie folgt dar:
Die Grenze des östlichen Geltungsbereiches verläuft entlang der östlichen Grenzen der Flurstücke 510, 511, 443, 487, 488,544, 582, 583 des Flures 5, Gemarkung Herford. Weiterführend verläuft die Grenze entlang der östlichen Grenzen im Flur 6 der Flurstücke 749, 753, 725, 663, 681,682, 688, 686 sowie das Flurstück 618 des Flures 7 Gemarkung Herford. Die südliche Grenze des Geltungsbereiches verläuft entlang der südlichen Grenze der Flurstücke 619, 620, 608, 607, 606, 605, 602, 601, 47, 52, 598 des Flures 7 Gemarkung Herford. Im Flur 8 Gemarkung Herford verläuft die Grenze des Geltungsbereiches über die Clarenstraße und südlich entlang der Flurstücke 103, 228, 106, 369, 114, 262, 361 über die Mönchstraße weiter über die Flurstücke 363, 143, 294 über die Waisenhausstraße entlang des Flurstückes 151 und 154. Im Westen wird der Geltungsbereich durch die Aa begrenzt. Weiterführend verläuft die Grenze parallel zur Bäckerstraße entlang der nördlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 345, 20, 22, 24, westlich sowie nördlich des Flurstückes 373 und im weiteren Verlauf nördlich der Flurstücke 26, 27, 28, 29 des Flures 8 Gemarkung Herford. Von dort aus verläuft die Grenze in Richtung Norden entlang der westlichen Grenze der Flurstücke 35 und 5 des Flures 8 Gemarkung Herford. Weiterführend wird die Grenze des Geltungsbereiches nördlich durch die Elisabethstraße sowie westlich als auch nördlich durch die Straße „Am Gange“ begrenzt. Eine weitere Begrenzung erfolgt durch den Linnenbauerplatz. Die Grenze verläuft sowohl südlich östlich als auch nördlich am Linnenbauerplatz vorbei. Weiter in Richtung Norden verläuft die Grenze entlang der westlichen Grenze der Flurstücke 261, 119 des Flures 4 Gemarkung Herford. Der weitere Grenzverlauf des Geltungsbereiches erfolgt in Richtung Osten, entlang der Hämelinger Straße bis zum Neuen Markt. Ab hier verläuft die Grenze in Richtung Norden entlang der westlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 646, 614, 648, 181, 178, 612, 525, 641, 503, 325, 323 des Flures 3 Gemarkung Herford bis zur Berliner Straße, welche den Geltungsbereich der Werbesatzung begrenzt.

Die genaue Abgrenzung des Satzungsbereiches geht aus dem eigentlichen Plan selbst hervor.

b) Die Verwaltung wird auf Grundlage des Entwurfs damit beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.“

Das Ziel der Werbesatzungsatzung ist die Wahrung und behutsame Weiterentwicklung der historischen Innenstadt Herfords. Das über die Jahrhunderte gewachsene Stadtbild verlangt bei seiner zeitgemäßen Fortentwicklung Rücksicht auf den historischen Baubestand und den Stadtgrundriss. In diesem Zusammenhang ist auch die Anordnung, Größe sowie Ausführung einer Werbeanlage maßgeblich, um keine dominante oder störende Wirkung gegenüber dem historischen Baubestand einzunehmen.

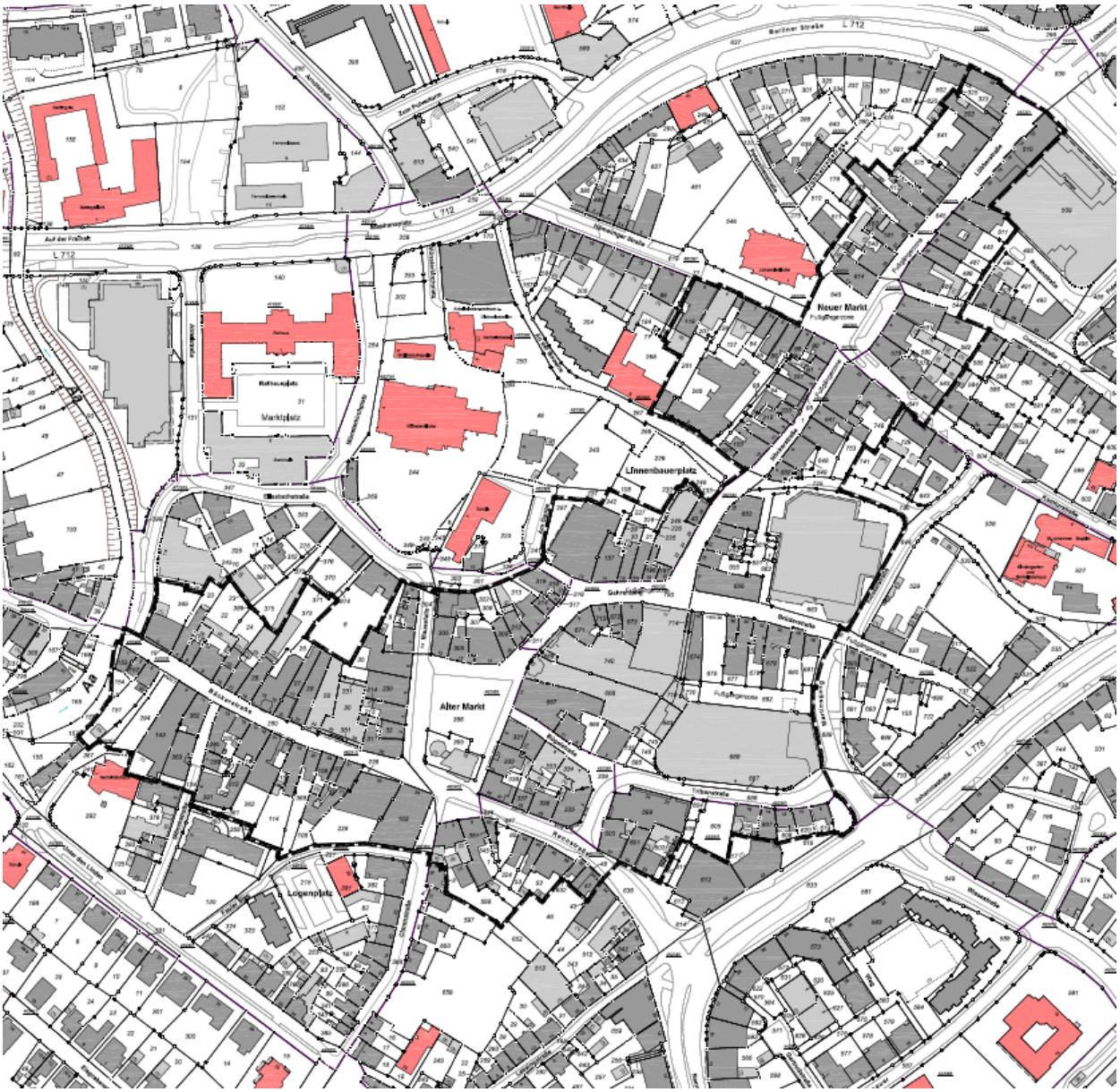


Abb. oben: Geltungsbereich der Werbesatzung

Interessierte Bürgerinnen und Bürger können die Entwurfsunterlagen, sowie die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Normen), in der Zeit

vom 07.01.2019 bis einschließlich 22.02.2019

im Technischen Rathaus der Hansestadt Herford, Auf der Freiheit 21, 32049 Herford, 2. Obergeschoss, in der Abteilung 2.3 – Stadtplanung, Grünflächen und Geodaten – während der Dienststunden der Stadtverwaltung einsehen. Sie haben die Möglichkeit, sich zu der Satzung zu äußern und sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Satzung zu informieren.

Im Zeitraum vom 07.01.2019-18.01.2019:
Fragen beantwortet Herr Kellersmann gerne auch nach telefonischer Vereinbarung unter der Tel.:05221/189-6152. **Ab dem 21.01.2019** steht ihren Frau Stein unter der Tel.: 05221-189 530 gerne für Fragen zur Verfügung.
Anregungen zur Planung können schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanaufstellung unberücksichtigt bleiben können.

Zusätzlich findet am **23.01.2019** ab 18.30 Uhr im großen Ratssaal der Hansestadt Herford, Rathausplatz 1, 32052 Herford eine Infoveranstaltung zur Werbesatzung statt.

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Homepage der Hansestadt Herford unter http://www.herford.de veröffentlicht.

Bekanntmachungsanordnung
Der vorstehende Aufstellungsbeschluss für die Werbesatzung und die Offenlage wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Herford, den 18.12.2018

Tim Kähler
Bürgermeister